



# Satzung

des Golfclub Rheinblick e.V.

## **A. ALLGEMEINES**

---

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Golfclub Rheinblick e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Lottstetten-Nack und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waldshut eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb eines Golfplatzes und der dazugehörigen Anlagen in eigener Regie, auf eigenen Grundstücken, Gebäuden und Anlagen und/oder auf solchen die gepachtet sind.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Verein ist ohne Gewinnstreben tätig.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Golf-Verbands e.V. (DGV), des Baden-Württembergischen Golfverbandes e.V. und des Schweizerischen Golfverbandes (ASG / Association Suisse de Golf). Weitere Mitgliedschaften können erworben werden, soweit dies der Zweckverfolgung des Vereins dienlich ist.

## **B. MITGLIEDSCHAFT**

---

### **§ 4 Mitglieder**

#### I. nicht übertragbare Mitgliedschaften

1. Der Verein hat folgende Mitglieder mit „nicht übertragbaren Mitgliedschaften“:
  - A) Vollmitglieder
  - B) Wochentagsmitglieder
  - C) Ruhende Mitglieder
  - D) Mitglieder auf Zeit
  - E) Jugendliche Mitglieder
  - F) Passivmitglieder
  - G) Gründermitglieder
  - H) Ehrenmitglieder
2. Beschreibung der Mitgliedschaftskategorien mit nicht übertragbaren Mitgliedschaften:
  - A) **Vollmitglieder**  
Sie stehen in vollen Rechten und Pflichten. Sie können nach Maßgabe der Spielstärke den Golfplatz und die dazugehörigen Anlagen uneingeschränkt benützen.
  - B) **Wochentagsmitglieder**  
Mitglieder mit antragsgemäß eingeschränktem Spielrecht
  - C) **Ruhende Mitglieder**  
sind Vollmitglieder und Wochentagsmitglieder, die aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen für mindestens ein Vereinsjahr auf ihr Spielrecht verzichten

- D) **Mitglieder auf Zeit**  
Mitglieder auf Zeit sind Personen, welche von vorne herein eine Mitgliedschaft für eine beschränkte Zeit beantragen (mehrjährige Mitgliedschaften) sowie Jahres- und Saisonmitglieder (in der Regel auf ein Jahr befristet).
- E) **Jugendliche Mitglieder**  
Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zum vollendeten 32. Lebensjahr.  
Sie gliedern sich in Jungmitglieder (27-32 J.), Nachwuchsmglieder (22-26 J.) und Juniorenmitglieder (bis 21 J.)
- F) **Passivmitglieder**  
Passivmitglieder fördern und unterstützen den Zweck des Vereins. Sie sind nicht spielberechtigt.
- G) **Gründermitglieder**  
Es sind dies die vom Gründungsvorstand am 6. Februar 1991 dazu ernannten Personen. Sie sind in ihren Rechten den Vollmitgliedern gleichgestellt.
- H) **Ehrenmitglieder**  
Ihre Ernennung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 11.  
Sie sind in ihren Rechten den Vollmitgliedern gleichgestellt.

## II. übertragbare Mitgliedschaften

1. Der Verein hat folgende Mitglieder mit „übertragbaren Mitgliedschaften“:
  - AA) Ordentliche Mitglieder
  - BB) Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht
  - CC) Ruhende Mitgliedschaften
2. Beschreibung der Mitgliedschaftskategorien mit übertragbaren Mitgliedschaften:
  - AA) **Ordentliche Mitglieder**  
Sie stehen in vollen Rechten und Pflichten. Sie können nach Maßgabe der Spielstärke den Golfplatz und die dazugehörigen Anlagen uneingeschränkt benutzen (bisher: Vollmitglieder).
  - BB) **Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht**  
haben ein antragsgemäß eingeschränktem Spielrecht (bisher: Wochentagsmitglieder).
  - CC) **Ruhende Mitglieder**  
sind ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht, die aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen für mindestens ein Vereinsjahr auf ihr Spielrecht verzichten.
3. Übertragbare Mitgliedschaften sind beim Austritt veräußerbar, können an Angehörige oder Dritte übertragen werden und sind im Todesfall vererbbar.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch, das an den Vorstand einzureichen ist. Minderjährige haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
2. Das Aufnahmegesuch ist von zwei stimmberechtigten Mitgliedern durch Unterschrift zu unterstützen; ausgenommen davon sind Anträge für Ehepartner und Kinder von stimmberechtigten Mitgliedern.
3. Anträge auf Änderung der Mitgliedschaftskategorie können nur auf Anfang des nächsten Kalenderjahres gestellt werden. Gesuche sind bis spätestens 30. September schriftlich an den Vorstand einzureichen. Später eintreffende Anträge werden in der Regel nicht berücksichtigt.
4. Die Änderung und die Übertragung einer Mitgliedschaft unterliegen den gleichen formellen Erfordernissen wie der Erwerb der beantragten Mitgliedschaft.

Im Falle einer Übertragung einer Mitgliedschaft (gem. § 4 II) kann die Aufnahme nur aus wichtigen, in der Person des Übernehmers liegenden Gründen verweigert werden, dies gilt auch für Übertragungen nach § 10 Ziff. 3.

5. Über Aufnahme- und Änderungsanträge entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben, ausgenommen im Fall der Übertragung einer Mitgliedschaft.

## § 6 Aufnahmefolgen

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
2. Mit der Aufnahme wird für ordentliche Mitglieder und Vollmitglieder, für Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht und Wochentagsmitglieder die Aufnahmegebühr und der Investitionszuschuss zur Zahlung fällig. Für Mitglieder auf Zeit, soweit mehr als ein Jahr befristet, wird die Grundgebühr zur Zahlung fällig.
3. Wird eine Mitgliedschaft übertragen, fällt ein Investitionszuschuss an.
4. Das Mitglied hat außerdem die Jahresbeiträge, allfällige außerordentliche Beiträge (Umlagen) und sonstige Gebühren zu entrichten.
5. Jedes neue Mitglied ist nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen zur Benützung der Golfanlage gemäss § 4 berechtigt, und erhält ein Exemplar der Satzung und der Reglemente. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und der Reglemente.

## § 7 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Soweit die Mitgliedschaftskategorie kein Platzbenutzungsrecht vorsieht, entfällt dieses.
2. Ordentliche Mitglieder und Vollmitglieder, Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht und Wochentagsmitglieder, Mitglieder auf Zeit soweit mehr als ein Jahr befristet, jugendliche Mitglieder (ausgenommen Junioren), Gründermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar.
3. Mitglieder auf Zeit soweit bis zu einem Jahr befristet, jugendliche Mitglieder (beschränkt auf Junioren), ruhende Mitglieder und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
4. Gründermitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen und außerordentlichen Beiträgen (Umlagen) befreit.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, insbesondere durch faires Verhalten zum Verein und zu den Vereinsmitgliedern, sowie durch strikte Einhaltung der Golfregeln und der Golfetikette.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf der Golfanlage. Die Platz-, Spiel- und Hausordnung ist einzuhalten.
3. Die Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
4. Bei Verstößen gegen die Satzung, bei vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses (nach § 10 der Satzung) die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.  
Diese sind  
a) Verwarnung, b) befristete Wettspielsperre, c) befristetes Platzverbot.  
Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.  
Vor Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9 Finanzielle Verpflichtungen

1. Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Investitionszuschuss bzw. eine Grundgebühr, welche für jede Mitgliedschaftskategorie in der Beitragsordnung als Eintrittskonditionen gesondert festgesetzt sind.
2. Die Höhe der jeweiligen Aufnahmegebühr und des jeweiligen Investitionszuschusses und der Grundgebühren wird vom Vorstand festgelegt.
3. Die Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder und der Vollmitglieder, der Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht und der Wochentagsmitglieder, der ruhenden Mitglieder und die jährliche Verzehrpauschale für das Clubrestaurant werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Die Jahresbeiträge der Mitglieder auf Zeit, der jugendlichen Mitglieder und der Passivmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
5. Die sonstigen Gebühren (z.B. für Caddy-Abstellplätze, Schrankmieten, Nenngelder u. ä.) und für die Golfkurse werden vom Vorstand festgelegt.
6. Auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins von ordentlichen Mitgliedern und Vollmitgliedern sowie von Mitgliedern mit eingeschränktem Spielrecht und Wochentagsmitgliedern außerordentliche Beiträge (Umlagen) erhoben werden.
7. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Zahlung der Aufnahmegebühr, des Investitionszuschusses und der Grundgebühren stunden, erlassen oder spezielle Zahlungsvereinbarungen festlegen.
8. Der Zeitpunkt der Fälligkeit der finanziellen Leistungen wird vom Vorstand bestimmt. Mitglieder, welche diese nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 10 ausgeschlossen werden.

### § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder durch Zeitablauf.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds mit übertragbarer Mitgliedschaft endet mit der Übertragung auf ein neues Mitglied.

Im Fall des Todes eines Mitglieds mit übertragbarer Mitgliedschaft kann durch letztwillige Verfügung eine Übertragung auf eine natürliche Person (nicht Erbengemeinschaft) bestimmt werden, mehrere Erben haben innerhalb von 6 Monaten nach dem Todestag das Recht, eine natürliche Person für die Übernahme des Mitgliedschaftsrechts zu bestimmen.

Kommt es innerhalb von 9 Monaten nach dem Todestag zu keiner Übernahme, so endet die in der Person des Erblassers begründete Mitgliedschaft ersatzlos mit dessen Tod.

3. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist bis spätestens 30. September dem Vorstand zuzustellen. Später eintreffende Austrittserklärungen werden in der Regel nicht berücksichtigt. Bis zum Wirksamwerden des Austrittes hat das Mitglied seine finanziellen Pflichten vollumfänglich zu erfüllen.

Tritt ein Mitglied mit einer übertragbaren Mitgliedschaft aus ohne dass es zur Übertragung auf ein neues Mitglied kommt, so endet die in der Person des Austretenden begründete Mitgliedschaft ersatzlos nach Ablauf von 9 Monaten nach dem Tag, an dem der Austritt wirksam wurde.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn zumindest 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wird ein Mitglied mit einer übertragbaren Mitgliedschaft ausgeschlossen, so behält dieses Mitglied das Recht seine Mitgliedschaftsrechte zu übertragen, verbunden mit den Folgen des § 10 Ziff. 3 zweiter Absatz.

5. Ausschließungsgründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied
  - a) vorsätzlich gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt;
  - b) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;
  - c) trotz schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand sich weiter unsportlich und unkameradschaftlich verhält oder die Weisungen des Clubs missachtet;
  - d) trotz schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand gegen die Golfregeln oder die Golfetikette verstößt;
  - e) nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen länger als drei Monate ab Eintritt der Fälligkeit im Rückstand bleibt oder andere aus der Mitgliedschaft erwachsende finanzielle Pflichten nicht erfüllt;
  - f) sonst durch sein Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gibt.

6. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der begründete Ausschlussbescheid ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung das Recht zur schriftlichen Berufung an die Schiedskommission zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. für die Dauer des Schiedsverfahrens hat das Mitglied Platz- und Hausverbot. Die Schiedskommission entscheidet über die Berufung endgültig und unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.

## § 11 Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern können bisherige Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Wird ein Präsident zum Ehrenmitglied ernannt, kann die Bezeichnung Ehrenpräsident gewählt werden.

## C. ORGANE

---

### § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

### § 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Stellvertretung ist nicht zulässig.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung für das abgelaufene Jahr ist bis spätestens 30. April des Folgejahres vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat, vorbehaltlich

§ 23 Ziff.1, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin - gerechnet ab Datum der Postaufgabe - schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist beizufügen die Vermögens- und Betriebsrechnung des Vereins, ein erläuternder Bericht des Schatzmeisters, der Bericht der Rechnungsprüfer, jeweils für das Vorjahr sowie das Betriebs- und das Investitionsbudget für das laufende Jahr. Im Falle von Satzungsänderungen ist ein Entwurf der neuen Satzung beizufügen.
5. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung - gerechnet ab Datum der Postaufgabe - schriftlich mit kurzer Begründung an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand stellt diese den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zu, gerechnet ab Datum der Postaufgabe.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder sonst ein Vorstandsmitglied. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
7. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 7 Ziff.2 und die dem Vorstand gemäß § 17 Ziff.2b angehörenden Personen.

## § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters, des Spielführers (Mitglieder des Vertretungsvorstandes) und der übrigen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der unter § 17 Ziff.1b) benannten Vorstandsmitglieder.
2. Wahl der Rechnungsprüfer.
3. Wahl des Obmannes, der Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder der Schiedskommission.
4. Vorzeitige Abberufung von Inhabern von Vereinsämtern.
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
6. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts, der Vermögens- und Betriebsrechnung sowie die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
7. Entlastung des Vorstandes für das vorausgegangene Geschäftsjahr.
8. Genehmigung des Betriebs- und des Investitionsbudgets für das laufende Jahr, sowie Festsetzung der Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder und Vollmitglieder, Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht und Wochentagsmitglieder, ruhende Mitglieder und allfälliger außerordentlicher Beiträge (Umlagen), sowie der Verzehrpauschale.
9. Satzungsänderungen.
10. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
11. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

## § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Sofern die Satzung nicht anders bestimmt, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß einberufen wurde.

Bei der Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Inhabern von Vereinsämtern und die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ist oder wird die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist binnen 6 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über die vorzeitige Abberufung von Inhabern von Vereinsämtern und die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Beschlussfassung mit einfacher wie auch mit qualifizierter Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

3. Soweit die Bestimmung von § 17 Ziff.1b) abgeändert oder aufgehoben werden soll, bedarf dies der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen und zusätzlich der politischen Gemeinde Lottstetten bzw. der betroffenen Grundstückeigentümer.
4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Der Leiter der Versammlung kann eine geheime Abstimmung oder Wahl jederzeit anordnen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb 2 Monaten nach der Versammlung zuzustellen.

## § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 8 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vertretungsvorstand (Vorstand i. S. des deutschen Vereinsrechts § 26 BGB) bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Spielführer, die jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind.

Jeweils zwei Mitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich;
  - b) je einem Mitglied, das die politische Gemeinde Lottstetten und die Grundstückseigentümer, die ihre Grundstücke für die Anlegung des Golfplatzes zur Verfügung gestellt haben, vertritt;
  - c) weiteren Mitgliedern.
  - d) Die Mitglieder des Vorstandes sind aufgrund der Lage des Golfplatzes und dem Rechtssitz des eingetragenen Vereins in Deutschland sowie aufgrund der Mitgliedschaft des Vereins im deutschen und im schweizerischen Golfverband zur Hälfte aus Mitgliedern mit Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und zur Hälfte aus Mitgliedern mit Hauptwohnsitz in der Schweiz zu wählen bzw. zu benennen. Entsprechend sind die Vorschläge in der Mitgliederversammlung für die Wahl zu machen.
2. Die Mitglieder des Vertretungsvorstandes werden einzeln gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder gemäss Ziff. 1b) werden von der politischen Gemeinde Lottstetten und von den betroffenen Grundstückseigentümern benannt und können nur von diesen Instanzen abberufen werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt bzw. benannt. Die Amtsdauer eines zugewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Gewählt ist, wer die jeweils höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wiederwahl ist zulässig; jedoch dürfen Mitglieder des Vorstandes nicht mehr als vier aufeinander folgende volle Amtsperioden dem Vorstand angehören. Ausgenommen sind die aufgrund von Ziff. 1b) benannten Vorstandsmitglieder. Mit der Übernahme des Präsidiums werden bisherige Amtsperioden als Vorstand nicht der Amtszeitbeschränkung angerechnet.

## § 18 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen.

Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand als ganzes ermächtigt den Vertretungsvorstand zum Abschluss von Geschäften und Verträgen, insbesondere von Grundstücksgeschäften und Anstellungsverträgen.

2. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vertretungsvorstandes beruft den Vorstand ein, so oft es erforderlich ist, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Verhandlungen des Vorstandes.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Für Vorstandsbeschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes gilt § 10 Ziff. 4.

4. Der Vorstand kann Reglemente für einzelne Mitgliederkategorien und Ordnungen erlassen. Er kann bestimmte Aufgaben an von ihm ernannte Kommissionen oder an den Geschäftsführer delegieren. Kommissionsmitglieder müssen nicht Vorstandsmitglieder sein.
5. Die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes, der Kommissionen und des Geschäftsführers sind in einem Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.
6. Der Präsident bestimmt einen Schriftführer, welcher ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführer sein kann. Der Schriftführer nimmt bei den Verhandlungen des Vorstandes sowie bei der Mitgliederversammlung das Protokoll auf. Das Protokoll ist von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch und hat zu Händen der Mitglieder die in dieser Satzung vorgesehenen Unterlagen zu erstellen (siehe § 13 Ziff.4).

Er nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang und darf alle Zahlungen, die vom Vorstand veranlasst werden, für Vereinszwecke leisten.

8. Der Spielführer ist für den Spielbetrieb im Club verantwortlich. Hierzu gehört auch die Ausbildung aller Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen.

#### **§ 19 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer, der die Anforderungen an einen anerkannten unabhängigen deutschen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater erfüllt.
2. Dem Bericht des Rechnungsprüfers sollen die Mitglieder entnehmen können, dass die Bücher ordnungsmäßig geführt werden, der Jahresabschluss nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften erstellt wurde und die Vermögenslage sowie das Geschäftsergebnis des Vereins richtig wiedergeben.

### **D. SCHIEDSVERFAHREN**

---

#### **§ 20 Schiedskommission**

1. Die Schiedskommission besteht aus dem Obmann und zwei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den Obmann, die Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder auf sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfer können nicht gleichzeitig der Schiedskommission angehören.
2. Die Schiedskommission hat die Aufgabe, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte über Berufungen zu entscheiden, die betroffene Mitglieder gemäss § 10 Ziff.5 der Satzung gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandes ergreifen.
3. Die Schiedskommission tagt und entscheidet in Dreierbesetzung. Die Entscheide erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Der Obmann entscheidet über alle Verfahrensfragen, wobei dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben ist, seine Sache der Schiedskommission persönlich vorzutragen.

## **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

### **§ 21 Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf der Golfanlage und im Clubhaus haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

### **§ 22 Übergangsregelung für Anteilsscheine**

Anteilsscheine nach § 6 der Satzung in früherer Fassung, werden nicht mehr ausgegeben und das Anteilsscheinreglement wird für alte Anteilsscheine nur noch nach Absatz 2 in Verbindung mit a) und b) angewandt.

Für Inhaber von Anteilscheinen, welche ihre Anteilsscheine nicht in übertragbare Mitgliedschaften umgewandelt haben, wird der jeweilige Restwert als Verbindlichkeit des Golfclubs ausgewiesen.

- a) Für die Zeit ihrer Mitgliedschaft verbleibt es bei der Regelung, dass sich der rückzahlbare Restwert ab dem 1. Januar 1997 - bzw. ab einem späteren Eintrittsjahr - für Vollmitglieder über 18 Jahre jährlich um € 250, für Wochentagsmitglieder um jährlich € 100 verringert.
- b) Wird die Mitgliedschaft aus welchem Grund auch immer beendet, so wird der Restwert in fünf gleichen Jahresraten ausbezahlt, wobei die erste Rate am Ende des Jahres fällig ist, in dem die Mitgliedschaft endet.
- c) Bei Inhabern von Anteilscheinen handelt es sich unverändert um nicht übertragbare Mitgliedschaften nach § 4 I.

### **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat schriftlich unter Angabe der Gründe für den Antrag auf Auflösung des Vereins zu erfolgen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen.
2. Eine Mitgliederversammlung mit diesem Tagungsordnungspunkt ist nur beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen 6 Wochen, aber nicht vor Ablauf von 10 Tagen, eine weitere Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
3. Die Liquidation des aufgelösten Vereins erfolgt durch den Vertretungsvorstand.
4. Bei Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit oder sonstiger Beendigung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Lottstetten, welche es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke (Förderung des Volkssport) zu verwenden hat.

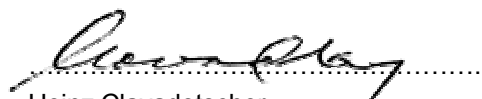
### **§ 24 Inkrafttreten**

Mit dem Wirksamwerden der neuen Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister tritt die zuletzt am 06.04.2006 geänderte bisherige Satzung außer Kraft.

Lottstetten-Nack, den 03. April 2008



Peter E. Müller  
Präsident



Heinz Clavadetscher  
Schatzmeister